

**Satzung der Stadt Naila über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die
Benutzung der städtischen Friedhöfe Naila und Marxgrün einschließlich deren
Bestattungseinrichtungen sowie der Leichenhalle Marlesreuth
(Friedhofsgebührensatzung – FriedhGebS)**

vom 06. Mai 2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) sowie aufgrund von Art. 20 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 09.12.2024 Nr. 3 (GVBl. S. 570) erlässt die Stadt Naila folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Friedhöfe und der sonstigen Bestattungseinrichtungen (Friedhof Naila mit Aussegnungshalle und Aufbahrungsraum, Friedhof Marxgrün mit Leichenhaus, Leichenhaus im Ortsteil Marlesreuth) sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Stadt Naila Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren,
 - b) Bestattungsgebühren,
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Die Gebührenhöhe und die Gebührentatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem ersten des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Erstattung von Gebühren für die Verleihung eines Grabnutzungsrechtes

Im Falle eines Verzichts auf das Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende auf Antrag vom Tage der Rechtswirksamkeit des Verzichts an für jedes volle Jahr der nicht mehr beanspruchten Nutzungszeit den darauf entfallenden Teil der gezahlten Gebühr zurück. Die Erstattung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Ruhefrist der zuletzt in dem Grab beigesetzten Leiche oder Asche abgelaufen ist oder das Grab durch Umbettung wieder belegbar geworden ist. Der Verzicht wird mit Eingang bei der Friedhofsverwaltung rechtswirksam.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Naila vom 15.03.2016 außer Kraft.

Naila, 06. Mai 2025

Stadt Naila

Frank Stumpf
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Satzung der Stadt Naila über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Naila und Marxgrün einschließlich deren Bestattungseinrichtungen sowie der Leichenhalle Marlesreuth vom 06. Mai 2025
- Gebührentarif**

1. Gebühren für die Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren an folgenden Gräbern ohne Wiedererwerbsmöglichkeit für

1.1	einen Einzelgrabplatz in der Urnengrabstätte mit Stelen:	1.438,00 €
1.2	einen Sarggrabplatz in der Anlage für pflegefreie Gräber:	1.277,00 €
1.3	einen Urnengrabplatz in der Anlage für pflegefreie Gräber:	1.022,00 €
1.4	ein Reihengrab ohne Pflegeverpflichtung	553,00 €
1.5	einen Grabplatz in der Urnengemeinschaftsgrabstätte:	277,00 €

2. Gebühren für die Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren an folgenden Gräbern mit Wiedererwerbsmöglichkeit für

2.1	ein Einzelgrab	553,00 €
2.2	ein pflegefreies Einzelgrab	553,00 €
2.3	ein Familiengrab mit zwei Grabstellen:	1.272,00 €
2.4	ein Familiengrab mit drei Grabstellen:	1.659,00 €
2.5	ein Familiengrab mit vier Grabstellen:	2.378,00 €
2.6	ein pflegefreies Familiengrab mit zwei Grabstellen	1.327,00 €
2.7	eine Gruft mit drei Grabplätzen:	2.102,00 €
2.8	eine Gruft mit sechs Grabplätzen:	3.484,00 €
2.9	ein Urnengrab (6 Urnengrabstellen):	442,00 €
2.10	eine Urnennische (zwei Urnenplätze):	1.299,00 €
2.11	ein Grab in der Urnengrabstätte mit Stelen (2 Grabstellen)	1.139,00 €
2.12	ein Grab im Stelenfeld für Urnen	1.058,00 €

3.	Gebühren für die Verleihung eines Grabnutzungsrechtes für die Dauer von 15 Jahren für	
3.1	ein Kindergrab (für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr, mit Wiedererwerbsmöglichkeit)	332,00 €
3.2	einen Grabplatz in der Grabstätte für Sternenkinder: (ohne Wiedererwerbsmöglichkeit)	207,00 €

4.	Gebühren für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes oder die Verlängerung eines Nutzungsrechtes anlässlich der weiteren Belegung des Grabes	
4.1	an den unter Ziffer 2 aufgeführten Gräbern:	pro Jahr der Verlängerung 1/20 der Erwerbsgebühr
4.2	an den unter Ziffer 3.1 aufgeführten Gräbern:	pro Jahr der Verlängerung 1/15 der Erwerbsgebühr

5.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und der Aussegnungshalle	
5.1	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Aufbahrungsraum) in Naila, Marxgrün oder Marlesreuth pro angefangenem Tag:	63,00 €
5.2	Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle:	250,00 €
5.3	Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen pro angefangenem Monat:	30,00 €

6.	Gebühren für die Grabherstellung bei Erdgräbern bzw. die Beisetzung von Urnen in der Urnennischenwand oder im Urnengemeinschaftsgrab anlässlich von Erst- und Wiederbestattungen	
6.1	anlässlich einer Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:	590,00 €
6.2	anlässlich einer Erdbestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:	340,00 €
6.3	anlässlich einer Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr:	150,00 €
6.4	anlässlich einer Urnenbeisetzung im Erdgrab:	150,00 €
6.5	anlässlich einer Urnenbeisetzung in der Urnennischenwand (Öffnen und Verschließen der Urnennische, Beisetzung der Urne):	40,00 €
6.6	anlässlich einer Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftsgrab II (Öffnen und Verschließen der Grabstätte, Beisetzung der Urne):	40,00 €
6.7	anlässlich einer Beisetzung in der Grabstätte für Sternenkinder	40,00 €

7. Gebühren für Ausbettungen bzw. Entnahme von Urnen aus der Nischenwand		
7.1	Ausbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aus Erdgräbern:	885,00 €
7.2	Ausbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr aus Erdgräbern:	510,00 €
7.3	Ausbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr aus Erdgräbern:	225,00 €
7.4	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern:	225,00 €
7.5	Entnahme einer Urne aus einer Urnennische (Öffnen und Verschließen der Urnennische, Entnahme der Urne):	40,00 €

8. Sonstige Gebühren		
8.1	Gebühr für die Ausfertigung einer Urkunde über die Nutzungsberechtigung (Graburkunde):	15,00 €
8.2	Gebühr für die Genehmigung einer beantragten Ausbettung:	40,00 €
8.3	Gebühr für die Versagung einer beantragten Ausbettung:	20,00 €
8.4	Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabdenkmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen:	
	für Einzel-, Kinder- und Urnengräber:	50,00 €
	für Familiengräber:	80,00 €
	für Gräfte:	100,00 €
8.5	Gebühr für die Versagung einer Erlaubnis, ein Grabdenkmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen:	Die Hälfte der für eine Erlaubnis zu entrichtende Gebühr
8.6	Gebühr für die Genehmigung einer Sondernutzung	40,00 € - 100,00 €